



Liebe vlf-Mitglieder,
sehr geehrte Damen und Herren!

Wie immer nehmen auch in diesem Märzrundschreiben Informationen zum Mehrfachantrag einen breiten Raum ein. Insbesondere die Ergebnisse der Vor-Ort-Kontrollen zeigen, dass eine detaillierte Kenntnis der Förderbedingungen gefordert ist, um keine finanziellen Verluste zu erleiden. Auch bei der Ausgleichszulage sind bei der Auszahlung 2019 Überraschungen zu erwarten. Nicht nur, dass in der aktuellen Gebietskulisse einige Gemarkungen der Landkreise Kulmbach und Kronach nicht mehr enthalten sind, auch durch das neue „Bezahlmodell“ werden sich Änderungen ergeben. Eine einzelbetriebliche Berechnung ist derzeit aber nicht möglich. Wir informieren über die „neue“ Ausgleichszulage in diesem Rundschreiben.

Das Thema Biodiversität ist zur Zeit in aller Munde und, wie bereits angekündigt, ein Schwerpunktthema der Ämter für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in diesem und im nächsten Jahr. Wie auch der Ausgang des aktuellen Volksbegehrens belegt, ist es der Landwirtschaft bisher nicht gelungen, die Leistungen zum Erhalt der Kulturlandschaft und zur Artenvielfalt überzeugend darzustellen. Hier allein auf die Verbände und Organisationen zu hoffen, wird wenig helfen. Jede und jeder Einzelne leistet seinen Beitrag zur Öffentlichkeitsarbeit, ob er will oder nicht! Sie entscheiden darüber, wie Sie von der „Öffentlichkeit“ wahrgenommen werden. Gerade in den neuen Medien finden Sie hierzu viele beispielhafte Anregungen. Bitte werben Sie auch kräftig für den Schnuppertag der Hauswirtschaftsschule und den im Herbst beginnenden Schulbesuch. Viele von uns klagen über fehlende Alltagskompetenzen, gerade auch im Bereich der Hauswirtschaft und der Ernährung. Der Schulbesuch vermittelt diese Kompetenzen und: ein landwirtschaftlicher Hintergrund ist keine Voraussetzung für den Schulbesuch!

Es grüßen Sie recht herzlich und wünschen weiterhin alles Gute

Gerd Zehnter
1. Vorsitzender

Sabrina Schwemlein
Vorsitzende der Frauengruppe

Guido Winter
Geschäftsführer

Herausgeber:

Verband für landwirtschaftliche Fachbildung Kronach
Organisation für Aus- und Fortbildung in der Landwirtschaft

Kulmbacher Str. 44, 96317 Kronach, ☎ 09261/6044-0, Fax: 09261/6044-777
Geschäftsführer: LLD Guido Winter

Aktuelles aus dem Verband

Herzliche Geburtstagsgrüße

übermittelt der Verband allen Verbandsmitgliedern, die vor kurzem einen runden Geburtstag feiern konnten:

Zum 85. Geburtstag:	Friedrich Wich Am Mühlbach 10 Marktrodach
Zum 75. Geburtstag:	Richard Weißerth Ludwigsstädter Str. 27 Stockheim Gerolf Wagner Tannleitenweg 20 Küps
Zum 70. Geburtstag:	Hermann Jahn Ottendorfer Str. 3 Ludwigsstadt
Zum 65. Geburtstag:	Veronika Trukenbrod Redwitzer Str. 9 Schneckenlohe Reinhard Förtsch Marienstraße 15 Steinbach/Wald Heinz Roth Untertennig 8 Weißenbrunn

Einladung zur Lehrfahrt des vlf Kulmbach Kronach 2019

Die nächste Lehrfahrt des vlf Kulmbach-Kronach vom 02. bis 06. Juni 2019 führt in das Elsass, auf der Rückreise wird der Hochschwarzwald besucht. Stadtführungen sind vorgesehen in Straßburg (mit dem Europäischen Parlament), in Colmar. und Freiburg. Bei der Fahrt entlang der Elsässischen Weinstraße und der Vogesenhochstraße stehen der Besuch von Weinbaubetrieben mit Verkostung, ein Bauernhof mit Sonderkulturen und Direktvermarktung sowie typische Bergbauernhöfe in den Vogesen und im Schwarzwald auf dem Programm. Des Weiteren soll die Reise mit der Feldbergbahn auf den höchsten Gipfel des Schwarzwaldes und anschließend zum Titisee führen. Übernachtet wird jeweils in einem guten Hotel in Freiburg. Für die Rückreise ist zudem ein Besuch auf dem Anwesen von unserem Reiseveranstalter Vogt in der Nähe von Schwäbisch Hall vorgesehen. Anmeldungen sind noch möglich am AELF unter ☎ 09221 5007-0 (vormittags).

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten teilt mit

Antragstellung zum Mehrfachantrag 2019

Seit 2018 ist die Beantragung des Mehrfachantrags (MFA) nur noch online möglich. Der MFA wird über iBALIS erfasst. Der Einstieg erfolgt über www.ibalis.bayern.de. Außerdem werden die Betriebsnummer und eine gültige PIN benötigt. Der Umstieg von der Papierform zur Online-Beantragung verlief 2018 problemloser als erwartet.

Auch in diesem Jahr ist das AELF Kulmbach bemüht alle Antragsteller bei der elektronischen MFA-Abgabe zu unterstützen. Falls zu Hause kein Internet oder keine EDV zur Verfügung steht, kann der Antrag auch am Amt an der Eingabestation erfasst werden.

Außerdem stehen die Mitarbeiter der Abteilung Förderung bei telefonischen Anfragen bereit und geben Hilfestellungen bei der Erfassung des MFA im iBALIS. Zudem besteht die Möglichkeit den MFA über einen Dienstleister erfassen zu lassen. Im Dienstgebiet des AELF Kulmbach bieten derzeit folgende Dienstleister eine Unterstützung bei der EDV-Erfassung des MFA an:

- Geschäftsstellen des Bayerischen Bauernverbandes in Kulmbach und Kronach
- Privatanbieter Rainer Lauterbach, Kulmbacher Str. 26, 95326 Trebgast
- Maschinen- u. Betriebshilfsring Kulmbach e. V.
- LBD, Landwirtschaftlicher Buchführungsdienst

Ab dem 14. März 2019 können die MFA über iBALIS eingereicht bzw. gesendet werden. Der Start der Besprechungstermine ist am 18. März 2019. Jeder Antragsteller erhält bei seinem Sachbearbeiter einen persönlichen Abgabetermin. Das AELF Kulmbach bittet alle Antragsteller, den Termin einzuhalten oder bei Verhinderung mit dem zuständigen Sachbearbeiter frühzeitig einen Alternativtermin zu vereinbaren. Der Abgabetermin ist dem iBALIS oder dem „Ministeranschreiben“ zu entnehmen. Die Anschreiben werden ab der ersten Märzwoche 2019 an die Betriebe versandt. Der MFA muss bis spätestens Mittwoch, den 15. Mai 2019, vollständig im iBALIS erfasst und „gesendet“ sein. Falls für die Antragstellung zusätzliche Unterlagen in Papierform erforderlich sind, müssen diese auch bis zum Endtermin dem AELF Kulmbach vorliegen.

„Antragsberechtigt“ zum MFA 2019 ist nur derjenige, der auch am 15.05.2019 Betriebsinhaber ist. Er muss am 15.05.2019 die Verfügungsgewalt über die beantragten Flächen haben und im Besitz der Zahlungsansprüche sein. Deshalb sind bei einem Betriebsinhaberwechsel (z. B. Hofübergabe, Gründung bzw. Auflösung einer GbR) im Zeitraum vom 16. Mai 2018 bis zum 15. Mai 2019, vor der Abgabe des MFA 2019 bzw. vor der elektronischen Erfassung des MFA 2019 in iBALIS, das Formular „Mitteilung Betriebsinhaberwechsel/betriebliche Veränderungen“ mit den entsprechenden Nachweisen einzureichen.

Zur Vorbereitung des Mehrfachantrags 2019 sind alle Feldstücke vom Antragsteller sorgfältig zu prüfen. Der Mehrfachantrag 2019 kann online erst dann abgeschickt werden, wenn alle Feldstücke geprüft sind.

Die Flächen- und Nutzungsangaben werden im FNN grafisch erfasst. Befinden sich auf einem Feldstück (FS) mehr als eine Nutzung, so ist das FS in Schläge aufzuteilen, wie es den örtlichen Gegebenheiten entspricht. Lage, Umfang und Größe ist in iBALIS elegant darstellbar. Zur Unterstützung werden Hilfsfunktionen und Demo-Videos angeboten.

Die CC-Broschüre 2019 ist am AELF Kulmbach erhältlich oder über das Internet abrufbar. Für den schnellen Überblick ist „das Wichtigste in Kürze“ in der CC-Broschüre vorangestellt.

Jeder Antragsteller kann bei Bedarf mögliche Mängel im Betrieb auf Basis einer CC-Checkliste überprüfen. Je nach Betriebstyp gibt es für die betriebsindividuelle Eigenkontrolle maßgeschneiderte Listen über das Internet von der Bayerischen Landesanstalt für Landwirtschaft (LfL).

Der GQS-Checklistengenerator kann über www.gqs.bayern.de aufgerufen werden.

Neue Luftbilder 2019

Nach 2017 werden in diesem Jahr, wie geplant, im 2-jährigen Rhythmus, in der nördlichen Hälfte Bayerns, flächendeckend neue Luftbilder angefertigt. In der zweiten Jahreshälfte 2019 werden alle Feldstücke (FS) auf Basis der neuen Luftbilder einer Verwaltungskontrolle unterzogen. Fehlerhafte Abgrenzungen bei der FS-Außengrenze, dem Landschaftselement oder dem Nutzungsschlag führen zu finanziellen Beanstandungen. Jeder Antragsteller sollte zum MFA 2019 alle FS gründlich sowie gewissenhaft prüfen und den tatsächlichen Gegebenheiten anpassen. Ein besonderes Augenmerk ist der FS-Außengrenze im Falle angrenzender Bäume, Sträucher und dem Schattenwurf zu widmen. Im Zweifelsfall ist es auch hilfreich FS-Breiten vor Ort zu messen, Stichmaße zu dokumentieren und die Ergebnisse mit der digitalen Messung in iBALIS abzugleichen.

Übertragung und Nutzung der Zahlungsansprüche (ZA)

Die Übertragung der ZA erfolgt direkt durch den Antragsteller oder einen Bevollmächtigten über das Internet in ZID. Dazu steht jedem Betriebsinhaber ein ZA-Konto zur Verfügung, in dem alle Informationen zum derzeitigen Stand der ZA dargestellt werden.

ZA (auch Bruchteile) können jederzeit mit und ohne Flächen sowohl befristet (z. B. durch Verpachtung) als auch unbefristet (z. B. durch Verkauf) übertragen werden.

Auch bei einem Betriebsinhaberwechsel (z. B. Verpachtung oder Übergabe bzw. Gründung oder Auflösung einer GbR) nach dem 16. Mai 2018 müssen die ZA an den neuen Betriebsinhaber übertragen werden, damit dieser zur Mehrfachantragstellung 2019 über die entsprechenden ZA verfügt.

Wenn in zwei aufeinanderfolgenden Jahren (z. B. 2018 und 2019) die ZA nicht aktiviert werden, dann erfolgt der Einzug der nicht genutzten ZA in die nationale Reserve. Dabei ist zu beachten, dass die frühere Möglichkeit der rotierenden Aktivierung nicht mehr besteht.

Die Landwirte sollten den derzeitigen Stand der ZA in der ZID eingehend prüfen, damit kein Einzug in die nationale Reserve wegen zweimaliger Nichtnutzung erfolgt.

„Pflugregelung“ und DG-Umbruch

Seit 30. März 2018 wird in Deutschland bei der DG-Entstehung die sogenannte „Pflugregelung“ angewendet. D.h., die bisherige Definition für DG (Bewuchs mit Gras/Grünfutter, das seit mindestens 5 Jahre nicht in die Fruchtfolge einbezogen war) wurde dahingehend geändert, dass Ackerfutterflächen nur dann den DG-Status erhalten, wenn sie fünf Jahre hintereinander nicht umgepflügt worden sind. Dadurch kann z. B. durch Zerstören (Pflügen, Fräsen) von Klee gras nach 5 Jahren, auch bei einer Wiederansaat von Klee gras oder Acker gras, die DG-Entstehung verhindert werden.

Auch bei der Genehmigungspflicht zur Umwandlung von DG haben sich seit 2018 Änderungen ergeben. So müssen nunmehr greeningpflichtige Betriebe bei folgenden Fällen eine Umwandelungsgenehmigung beim AELF beantragen:

- „Pflügen“ von DG zur Grünlanderneuerung
- Umwandlung von DG in Ackerland/Dauerkulturen
- Umwandlung von DG in eine nichtlandwirtschaftliche Fläche (z. B. Aufforstung oder Baumaßnahme)

Allen greeningpflichtigen Antragstellern, die eine Umwandlung von Dauergrünland planen, wird empfohlen, sich vorher mit dem AELF in Verbindung zu setzen. Eine Umwandlung ohne Genehmigung ist ein Greeningverstoß, der zu Prämienverlusten führt. Da das Genehmigungsverfahren wegen den erforderlichen Stellungnahmen mehrere Wochen dauern kann, wird eine frühzeitige Beantragung vor dem 15. Mai 2019 dringend empfohlen.

Die Pflugregelung bedeutet aber auch, dass der Betriebsinhaber verpflichtet ist, das Umpflügen von GL-Flächen (Ackerfutter, Ackerland aus der Erzeugung, Grünbrache), mit dem Ziel, die Fläche wieder mit Gras oder anderen Grünfutterpflanzen anzulegen, dem AELF schriftlich anzuzeigen. Diese Anzeige hat unter Angabe der Feldstücksdaten und des Datums des Umpflügens spätestens einen Monat nach dem Umpflügen beim AELF zu erfolgen. Das zu verwendende Formular ist beim AELF oder im Internet (iBALIS, Förderwegweiser) erhältlich. Damit die Entstehung von Dauergrünland bei einem vorliegenden Zähljahr 5 verhindert werden kann, muss die Anzeige bis spätestens 15. Mai 2019 beim AELF vorliegen.

Die Selbstbewirtschaftung der beantragten Flächen

Bei den Vor-Ort-Kontrollen (VOK) wird immer wieder festgestellt, dass beantragte Flächen nicht vom Antragsteller, sondern von einem anderen Landwirt mitbewirtschaftet werden. Es wird festgestellt, dass der Antragsteller seine Flächen in einem pachtähnlichen Verhältnis einem Dritten zur freien Verfügung überlässt. Dies ist auch über Luftbilder sehr gut erkennbar. Nach den Vorgaben der EU und des Bundes können Flächenzahlungen (Direktzahlungen, Ausgleichszulage und

Agrarumweltmaßnahmen) nur für landwirtschaftlich genutzte Flächen gewährt werden, die vom Antragsteller selbst bewirtschaftet werden. Werden Flächen beantragt, die nicht selbst bewirtschaftet werden, liegt ein sanktionsrelevanter Verstoß vor. Auch dem Bewirtschafter, der die Fläche selbst nicht beantragt hat, drohen Sanktionen, da er verpflichtet ist, alle von ihm bewirtschafteten Flächen in seinem Flächen- und Nutzungsnachweis (FNN) anzugeben.

Als Nachweis der tatsächlichen Bewirtschaftung können bspw. folgende Kriterien gelten:

1. Antragsteller muss das Nutzungsrecht für die Fläche besitzen (Eigentum oder schriftlicher Pachtvertrag).
2. Antragsteller muss das unternehmerische Ertrags- und Kostenrisiko der Flächenbewirtschaftung tragen (Auflistung von Einnahmen und Ausgaben).
3. Antragsteller muss grundsätzlich die Beiträge für die Berufsgenossenschaft entrichten.

Soweit der Antragsteller auch Dritte mit der Erledigung einzelner Arbeiten beauftragt, muss er neben den o.g. Kriterien weisungsbefugt gegenüber den beauftragten Personen sein. Die Beauftragung sollte in Form gezielter Anweisungen erfolgen. Eine pauschale Beauftragung der Bewirtschaftung einer Fläche ist grundsätzlich nicht möglich, insbesondere dann, wenn keinerlei Ertrags- und Kostenrisiko beim Auftraggeber verbleibt. Eine allgemeine Beauftragung in der Form: „bewirtschafte meine Flächen und verwerte den Aufwuchs“ ist nicht zulässig, da eine derartige pauschale Beauftragung als pachtähnliches Verhältnis zu werten ist. In einem solchen Fall kann der Auftraggeber die Fläche nicht selbst beantragen. Bestehen im Einzelfall bei der Beauftragung Dritter deutliche Zweifel an der Selbstbewirtschaftung, muss der Antragsteller dem AELF bzw. dem Prüfdienst Belege über die beauftragten Arbeiten vorlegen. Falls keine Selbstbewirtschaftung vorliegt, müssen die Flächen verpachtet werden. Sinnvoll ist ein schriftlicher Pachtvertrag, der gleichzeitig als Nachweis dient.

Mindesttätigkeit

Beihilfefähig ist jede landwirtschaftliche Fläche (Ackerland, Dauergrünland, Dauerkulturen) des Betriebs, die für eine landwirtschaftliche Tätigkeit genutzt wird. Zur landwirtschaftlichen Tätigkeit zählt auch die Erhaltung von aus der Erzeugung genommenen Flächen im guten landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand (Stillegung), indem der Aufwuchs mindestens einmal pro Jahr gemäht und das Mähgut abgefahren oder der Aufwuchs zerkleinert und ganzflächig verteilt wird. Dies hat vor dem 16. November zu erfolgen. Auf Antrag ist aus Natur- oder Umweltschutzgründen ein zweijähriger Rhythmus möglich.

Im Falle der AUM-Maßnahme B47 (Jährlich wechselnde Blühflächen) enden die Auflagen dieser Maßnahme nach dem 1. September.

Aufgrund der CC-Vorgaben zu den Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung darf die Fläche, sofern keine Winterkultur oder Zwischenfrucht angebaut wird, nicht vor dem 31. Dezember umgebrochen werden. Die oben beschriebene Mindesttätigkeit muss für die Fläche jedoch vor dem 16. November erfüllt werden.

Bejagungsschneisen/Blühstreifen

Ab dem Jahr 2019 können grundsätzlich auf allen Flächen mit Acker- oder Dauerkulturen im marginalen Umfang (max. 20% des Schlags) streifenförmig Bejagungsschneisen/Blühstreifen angelegt werden, ohne dies gesondert als Schlag auszuweisen. Die Schneisen/Streifen sind zu begrünen bzw. der Selbstbegrünung zu überlassen und entweder abzuernten oder aus der Erzeugung zu nehmen und jährlich zu pflegen (z.B. mulchen). Werden die Schneisen/Streifen aus der Erzeugung genommen, unterliegen sie nicht den Vorgaben der Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung im Rahmen von CC (CC-Broschüre Nr. II.3.).

Die Bejagungsschneisen/Blühstreifen können auch auf Flächen angelegt werden, die in bestimmten KULAP-Maßnahmen einbezogen sind. Dies sind B10 (Ökologischer Landbau), B20-23 (Ext. Grünlandnutzung für Raufutterfresser), B25/B26 (Emissionsarme Wirtschaftsdüngerausbringung), B37/B38 (Mulch-/Streifen-/Direktsaatverfahren), B39 (Verzicht auf Intensivfrüchte) und B44-46 (Vielfältige Fruchtfolge). Dabei sind alle mit der Maßnahme verbundenen Verpflichtungen und Auflagen einzuhalten.

Die Anlage von Schneisen/Streifen sind auf Flächen mit B47/B48, H11-14 und B35/B36 nicht zulässig.

Bei den Direktzahlungen und der Ausgleichszulage ist die Anlage von Schneisen/Streifen problemlos möglich.

Antragstechnisch werden die Schneisen/Streifen beim betreffenden Feldstück in iBALIS nur vermerkt.

Blühflächen-Patenschaft in Kombination mit AUM

Eine Blühpatenschaft ist in Kombination mit den B47/48 „Blühflächen“ grundsätzlich möglich, soweit dadurch nicht zusätzlich öffentliche Beihilfen für das Patenprojekt in Anspruch genommen werden. Privatrechtliche Vereinbarungen sind ansonsten im Hinblick auf eine mögliche Auflagenüberschneidung mit AUM-Fördermaßnahmen nicht relevant. Da bei einer Kontrolle das verwendete QBB-Saatgut belegt werden muss (Rechnungen, Saatgut-Anhänger), ist anzuraten, dass der Antragsteller das Saatgut in jedem Fall selber kauft. Eine weitergehende Einflussnahme auf die Blühfläche im Rahmen der Patenschaft ist zu vermeiden, da ansonsten Auflagenverstöße nicht ausgeschlossen werden können. Denn letztlich ist immer der Antragsteller für die Einhaltung der Auflagen und Verpflichtungen verantwortlich.

VOK-Feststellungen 2018

Im Landkreis Kulmbach wurden im Jahr 2018 ca. 150 Betriebe im Rahmen der Vor-Ort-Kontrolle überprüft. Bei ca. 60 Betrieben wurden alle Flächen vor Ort geprüft. Bei ca. 90 Betrieben wurden nur die Auflagen zu den ökologischen Vorrangflächen (Greening-Winterprüfung) kontrolliert.

Dabei wurden insbesondere in folgenden Bereichen Beanstandungen festgestellt:

a) Eigenbewirtschaftung der beantragten Flächen liegt nicht vor (siehe eigener Beitrag im Rundschreiben)

b) Flächenabweichungen, die bereits seit mehreren Jahren vorliegen

Bei einigen Flächen wurden Abweichungen außerhalb der Toleranz vorgefunden, bei denen bereits seit einigen Jahren keine landwirtschaftliche Nutzung erfolgte. Diese Abweichungen sind teilweise zurück bis 2010 zu erfassen und können zu Rückforderungen führen. Dabei wurde festgestellt, dass insbesondere Flächen an Waldrändern oder entlang von Hofstellen nicht entsprechend der tatsächlichen Bewirtschaftungsgrenze beantragt wurden. Diese Flächen sollten deshalb bei der Beantragung im MFA 2019 nochmals eingehend geprüft und falls erforderlich korrigiert werden.

c) Nichteinhaltung von Stilllegungsauflagen

Sowohl bei den Stilllegungsflächen, die im Rahmen der Ökologischen Vorrangflächen (ÖVF-Brache, Feldränder, Waldränder) beantragt wurden, als auch bei den GLÖZ-Stilllegungsflächen wurden folgende Auflagen teilweise nicht beachtet:

- Flächen wurden nicht bis spätestens 15. November gemulcht bzw. gemäht und der Aufwuchs abgefahren (Mindesttätigkeit)
- Stillgelegte Ackerflächen wurden im Herbst umgepflügt, aber es erfolgte kein Anbau einer nachfolgenden Haupt- bzw. Zwischenfrucht. In diesem Fall dürfen die Flächen frühestens ab 1. Januar des Folgejahres gepflügt werden.

Da es bei Nichteinhaltung von Stilllegungsauflagen zu Kürzungen bei der Greeningprämie bzw. zu CC-Verstößen kommen kann, sollten diese Auflagen zukünftig verstärkt beachtet werden.

Neuausrichtung der Ausgleichszulage (AGZ)

Ab 2019 wird die AGZ auf Grundlage einer neuen Basis berechnet. Die benachteiligten Gebiete wurden neu abgegrenzt. Die Abgrenzungseinheit ist nicht mehr die Gemeinde, sondern die Gemarkung. Als Gebietskulissen wurden Berggebiete, aus erheblichen naturbedingten Gründen benachteiligte Gebiete und aus anderen spezifischen Gründen benachteiligte Gebiete abgegrenzt. In welche Gebietskulisse die jeweilige Gemarkung fällt und welcher Abgrenzungsgrund vorliegt, kann auf der Startseite im iBALIS unter Kartenviewer Agrar eingesehen werden. Des Weiteren gibt es im „Förderwegweiser“ (iBALIS) einen Link zu den benachteiligten Gebieten in Bayern. Bisher waren in den Landkreisen Kulmbach und Kronach alle Gemeinden im benachteiligten Gebiet.

Bei der neuen Gebietskulisse erfüllen in den Landkreisen Kulmbach und Kronach zusammen ca. ein Dutzend der Gemarkungen die notwendigen Voraussetzungen nicht.

Folgende Fördervoraussetzungen bzw. Neuerungen sind ab 2019 zu beachten:

- Mind. 3 ha LF in benachteiligten Gebieten,
- Der Betriebssitz muss grundsätzlich in Bayern liegen
- Für Flächen außerhalb Bayerns wird keine AGZ gewährt
- Kein Förderausschluss von bestimmten Kulturen (z.B. Mais, Weizen)
- Keine Differenzierung der Prämiensätze/ha nach bestimmten Nutzungen (Hauptfutterfläche zu sonstigen Ackerkulturen)
- Basis für die Höhe des Prämiensatzes/ha ist die durchschnittliche Ertragsmesszahl (vorher die durchschnittliche LVZ der Gemeinde).

Die zukünftige AGZ-Prämie /ha ist abhängig vom Bewirtschaftungssystem und der Zuschussstaffelung. Das Bewirtschaftungssystem besteht aus 2 Prämienblöcken, die vom Dauergrünlandanteil im Betrieb abhängen. Bei einem Dauergrünlandanteil an der LF mit über 65% kann die AGZ-Prämie/ha zwischen 50 bis 200 €/ha liegen. Liegt der Dauergrünlandanteil unter 65%, dann sind es 25 bis 100 €/ha. Zwischen Maximal- und Minimalwert wird die AGZ-Prämie/ha entsprechend der Betriebs-EMZ gestaffelt. Die Staffelung beträgt in Abhängigkeit vom Bewirtschaftungssystem je 100 EMZ-Punkte 25 €/ha oder 7,50 €/ha. Je nach FS-Größe und Hangneigung gibt es ergänzende Zuschläge. FS die kleiner als 0,50 ha sind und bei einer Hangneigung über 20%, werden zusätzlich mit 50 €/ha gefördert.

Größere Betriebe müssen eine Kürzung der AGZ-Prämie hinnehmen. Die Degression beginnt bei 75 ha LF. Im Bereich von 75 bis 150 ha wird die Prämie/ha in diesem Segment um 35% gekürzt. Zwischen 150 bis 250 ha sind es 65 % und über 250 ha 100%.

In den Jahren 2019 und 2020 gibt es für Betriebe, die nicht mehr in der Gebietskulisse liegen, eine Übergangsregelung auf Basis der alten Regelung mit einem Abschmelzen in der Prämienhöhe. 2019 beträgt die AGZ-Zahlung 80 % und 2020 40% gegenüber der bisherigen Regelung.

Anträge zur Pflege von Hecken und Feldgehölzen

Anträge zur Pflege von Hecken und Feldgehölzen können ab sofort und bis zum 01.07.2019 am AELF in Kulmbach oder Kronach eingereicht werden. Grundsätzlich förderfähig sind CC-Landschaftselemente die im Flächen- und Nutzungsnachweis landwirtschaftlicher Betriebe gemeldet sind. Die Pflege ist auf Basis eines durch zertifizierte Fachleute erstellten Konzepts durchzuführen. Antragsvordruck, Merkblatt und weitere Informationen erhalten Sie am AELF.

Landwirtschaftsschule Abteilung Hauswirtschaft startet wieder!

Wie wasche ich meine Kleidung richtig? Wie kann ich meine Familie gesund ernähren und wie schaffe ich meinen Haushalt neben dem landwirtschaftlichen Betrieb und habe noch Zeit für mich?

Diese und andere hauswirtschaftliche Kompetenzen vermitteln wir in der Landwirtschaftsschule, Abteilung Hauswirtschaft. Unser einsemestriger Studiengang in Teilzeitform startet wieder neu am **10. Oktober 2019**.

Wir würden uns freuen, wenn Sie unserer Einladung zum Schnuppertag folgen oder an Interessierte weitergeben: Am **25. März 2019** können Sie unseren Studierenden während des Unterrichts über die Schulter schauen. **Von 10.30 Uhr bis ca. 15.00 Uhr** erfahren Sie alles über diese Weiterbildung.

Anmeldungen bitte unter ☎ 09221 5007-0 oder per Mail an poststelle@aelf-ku.bayern.de Bei Fragen wenden Sie sich an Tina Langenscheidt ☎ 09221 5007-332.

Jahresschwerpunkt Biodiversität an den Ämtern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Die Kulturlandschaft ist ein wichtiger Lebensraum für viele Tier- und Pflanzenarten.

Die Landwirtschaft ist in besonderer Weise auf intakte Natur und vitale Lebensräume angewiesen. Viele Landwirte engagieren sich bereits für den Erhalt der Biodiversität z. B. mit dem Anlegen von Blühflächen. Landwirte sind unverzichtbare Partner, wenn es darum geht, kulturlandschaftlich geprägte Lebensräume durch pflegerische Nutzung zu erhalten. Um einerseits das Engagement der Landwirte zu unterstützen aber auch um der Gesellschaft zu zeigen, welche wertvollen Lebensräume in unserer Landschaft im Landkreis Kulmbach und Kronach bereits existieren, engagieren wir uns, das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, zum Thema der Biodiversität in den Jahren 2019 und 2020 besonders.

Dabei werden wir am 6. autofreien Sonntag, der am 5. Mai von Kauerndorf über Ködnitz bis zum Trebgaster Badeseesee stattfindet, in einer Ausstellung zur Biodiversität zeigen, was sich hinter diesem Wort genau versteckt und was die Gesellschaft und ein Landwirt dafür tun/tun kann.

Diese Informationen konnten Landwirte auch bereits in unseren Dienstgebäuden in Kulmbach und in Kronach durch eine Posterausstellung während der KULAP-Antragszeit gewinnen. Die Ausstellung wird noch bis zum Endtermin der Abgabe des Mehrfachantrages zu besichtigen sein.

Um der Gesellschaft zu zeigen, welche bereits vorhandenen wertvollen Landschaftselemente in unserer Feldflur zum Erhalt der Biodiversität beitragen, wird in Kulmbach, Ortsteil Kessel, ein kleiner „Weg der Biodiversität“ entstehen. Hier werden Blühflächen und andere wertvolle Strukturen gezeigt und mit Hilfe von Schildern vorgestellt.

Im Landkreis Kronach ist ein Spaziergang der Biodiversität geplant, bei dem ebenfalls vorhandene wertvolle Feldstrukturen gezeigt werden.

Auch um das Dienstgebäude in Kulmbach wird es demnächst artenreicher. Auf der Fläche, die im Moment von englischem Rasen geprägt ist, wird bald für Bienen und andere Tiere eine bunte und blütenreiche Wiese blühen.

Kostendeckender Milchpreis – zu welchen Kosten produziere ich die Milch?

Wie hoch muss der Milchpreis sein, damit ich alle meine Kosten gedeckt bekomme? Nachdem der Milchpreis nicht von Ihnen beeinflussbar ist, sind die eigenen Produktionskosten näher zu betrachten, denn diese können Sie beeinflussen. Dieses ist zugegeben aufwändiger, weil viele Positionen zu betrachten sind.

Zu diesen Kosten gehören nicht nur die direkten Produktionskosten, sondern anteilig auch alle anderen Kosten im Betrieb. Das beginnt bei den Abschreibungen für Gebäude und Maschinen und deren Unterhalt, weiter über die Versicherungen zu den allgemeinen Kosten im Betrieb wie zum Beispiel Pacht und Buchführungskosten. Aus der Buchführung sind die Produktionskosten für die Milch so nicht herauslesbar, aber mit dem Programm „BZA Office“ ist die Kostenbestimmung möglich. Dazu wird die Buchführung eingelesen und die Leistungen und Kosten auf die verschiedenen Produktionszweige im Betrieb verteilt. Diese Betriebszweiganalyse (BZA) wird von den Verbundpartnern, den Buchstellen, angeboten. Alternativ können Sie sich auch an dem „BZA Arbeitskreis Oberfranken“ vom Fachzentrum am AELF Münchberg beteiligen. Im Arbeitskreis wird unter Anleitung die Kostenverteilung im Programm BZA Office erledigt. Nacharbeiten erfolgen bei Ihnen auf dem Betrieb, um die Auswertung zu vervollständigen. Eine Auswertung innerhalb des Arbeitskreises ist ebenso vorgesehen wie ein Vergleich mit den bayerischen Betriebszahlen für die bundesweite Auswertung der DLG Spitzenbetriebe Milch. Damit werden Kostensenkungspotentiale im eigenen Betrieb aufgezeigt, die Sie dann gezielt angehen können.

Für das WJ 2017/18 können jetzt noch Auswertungen durchgeführt werden und für das WJ 2018/19 beginnt im Herbst 2019 die nächste Erfassungs- und Auswertungsrunde.

Der Arbeitskreis wird von Herrn Matthias Dotzler, ☎ 09251 878-1251) und Herrn Klaus Schiffer-Weigand ☎ 09251 878-1232) geleitet. Beide stehen für Fragen auch zur Verfügung. Anmeldungen werden gerne und jederzeit entgegen genommen.

Dr. Michael Schmidt ist neuer Bereichsleiter Forst des AELF Kulmbach

Liebe vlf - Mitglieder,

am 1. Februar 2019 habe ich die Leitung des Forstbereichs des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Kulmbach übernommen.

Kurz zu meiner Person: Ich bin 41 Jahre und stamme ursprünglich aus Stadtsteinach (Lkr. Kulmbach). Nach einigen Jahren in München bin ich wieder zurückgekehrt und freue mich, dass ich nun in meiner alten Heimat arbeiten und Verantwortung übernehmen darf.

Für mich ist besonders wichtig, dass die Zusammenarbeit mit den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern reibungslos und gut funktioniert. Unsere Aufgabe als Bayerische Forstverwaltung ist es, den Waldbesitzerinnen und Waldbesitzern aktuelle, unabhängige und neutrale Informationen zur Waldbewirtschaftung an die Hand zu geben. Tausende Privatwaldbesitzer und viele Kommunen in beiden Landkreisen werden von den Försterinnen und Förstern des AELF betreut. Zudem ist der Bereich auch für den Waldnaturschutz, Waldpädagogik und den Vollzug des Waldgesetzes zuständig. Auch die Aufsicht über den Staatswald gehört zu den Aufgaben. Wichtige Ansprechpartner vor Ort sind meine Revierleiterinnen und Revierleiter, die über beide Landkreise verteilt sind.

Aktuell beschäftigt uns die Borkenkäfersituation in unseren Wäldern, die Anlass zu großer Sorge gibt. Extrem trocken und extrem warm war der letzte Sommer: Diese Kombination hat zu einer Massenvermehrung der Fichten-Borkenkäfer geführt und zudem auch noch massive Trockenschäden in unseren Wäldern verursacht. Vielerorts sind Kahlflächen in nicht unerheblichem Umfang entstanden. Der Herbst war zudem nicht, wie gehofft, regenreich und nass. Die Wasservorräte im Boden füllten sich daher leider noch nicht wieder vollständig auf. Die Bäume starten also voraussichtlich ohne große Erholung und stark geschwächt in das Frühjahr. Die Vorzeichen sind somit denkbar ungünstig. Dazu kommt: Im letzten Jahr konnten sich drei Borkenkäfergenerationen voll entwickeln. Die Ausgangspopulationen an rindenbrütenden Insekten (Buchdrucker und Kupferstecher) sind sehr hoch. Altkäfer überwintern derzeit noch im Boden und unter der Rinde, auch die Larven der letzten Generation sitzen unter der Rinde. Alle Entwicklungsstadien warten auf die ersten warmen Frühlingstage, um sich fertig zu entwickeln bzw. auszufliegen und neue Fichten zu befallen. Jetzt gilt es diese Käfer und Larven zu bekämpfen, d.h. die befallenen Bäume zu entnehmen und aus dem Wald zu verbringen. Alle Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer sind nun aufgefordert, die Borkenkäfer effektiv zu bekämpfen.

Losgelöst von dieser großen Herausforderung, freue ich mich auf meine Arbeit und hoffe, Sie möglicherweise demnächst einmal persönlich kennenlernen zu dürfen. Bis dahin verbleibe ich mit besten Grüßen

Ihr
Dr. Michael Schmidt

Die vorstehenden Informationen wurden mit großer Sorgfalt zusammengestellt. Eine Haftung für etwaige Schreib-, Übertragungs- und sonstige Fehler kann jedoch nicht übernommen werden. Insbesondere im Förderbereich sind die einschlägigen Verordnungen, Richtlinien, Merkblätter etc. maßgeblich!